

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. December 1898.

28.

**Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 22. December 1898, Nr. 26682,**

womit auf Grund des Artikels XI des Gesetzes vom 1. August 1895
N. G. - Bl. Nr. 112, im Einvernehmen mit dem k. k. kustenländischen Oberlandes-
gerichte folgende Bestimmungen über die Besichtigung der Bestandgegen-
stände getroffen werden:

§. 1.

Nach erfolgter Kündigung eines Miethvertrages über Gebäude und andere unbewegliche
oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Miether für den Fall, daß keine anderweitige
Vereinbarung getroffen wurde, verpflichtet, das Bestandsobject bis zu dessen Wiedervermietung
oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Miethlustige besichtigen zu lassen.

§. 2.

Die Besichtigung des Bestandobjectes ist unter Begleitung des Vermiethers oder seines bestellten Nachhabers mit thunlichster Berücksichtigung des Miethers und nur in solcher Weise vorzunehmen, als nothwendig ist, um den Miethlustigen Kenntniss von der Beschaffenheit des Bestandobjectes zu verschaffen.

§. 3.

Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandobjecte an allen Wochentagen mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, in der Stadt Triest in der Zeit von 11 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags und im ganzen übrigen Küstenlande von 10 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Wirksamkeit.



Der k. k. Statthalter:

Goß m. p.